



WOLFWIL

Leistungsvereinbarung

Zwischen **Auftraggeberin**

der Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil

und **Auftragnehmerin**

der Spielgruppenverein Wolfwil, 4628 Wolfwil

Betreffend «Umsetzung der Frühen Sprachförderung»

1. Grundlagen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin bei der Umsetzung der frühen Sprachförderung. Die Auftraggeberin überträgt die vorschulische Sprachförderung von Kindern mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf im Jahr vor dem Kindergarten an die Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin führt den Betrieb in Eigenverantwortung und ist mit Ausnahme der Bestimmungen in dieser Vereinbarung frei in ihren unternehmerischen Entscheiden.

1.2. Grundlagen

Die Auftraggeberin ist gestützt auf das Reglement über die frühe Sprachförderung berechtigt, Leistungsverträge im Bereich der frühen Sprachförderung abzuschliessen.

Folgende Rechtsgrundlagen sind bei der Leistungserbringung besonders zu beachten:

- die Bestimmungen zur frühen Sprachförderung der kantonalen Sozialgesetzgebung (Sozialgesetz BGS 831.1 und Sozialverordnung BGS 831.2)
- Informations- und Datenschutzgesetz (BGS 114.1)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)
- Reglement über die frühe Sprachförderung

1.3. Vereinbarungsgegenstand

Die Auftragnehmerin betreut Kinder mit sprachlichem Förderbedarf gemäss Abklärung der Auftraggeberin. Sie fördert die Kinder ganzheitlich. Die Auftragnehmerin orientiert sich an der alltagsintegrierten Sprachförderung und stellt eine angemessene Qualitätsentwicklung sicher.

2. Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin

- verfügt über ein aktuelles Pädagogisches Leitbild / Sprachförderkonzept
- hält für Kinder mit Sprachförderbedarf aus der Einwohnergemeinde mit einer verfügbaren Teilnahme am Sprachförderangebot nach Ablauf der Anmeldefrist keine jährlichen Plätze frei
- verpflichtet sich, die Arbeiten nur durch qualifizierte und ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchzuführen. Sie ist zur sorgfältigen und aufgabengerechten Auswahl, Instruktion und Überwachung ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen verpflichtet
- ist nicht berechtigt, Aufgaben oder Teile davon ohne Kenntnis und explizites Einverständnis der Auftraggeberin an Dritte zu übertragen
- hält bei der Weitergabe von Informationen über die frühe Sprachförderung in Wolfwil vorgängig mit der Auftraggeberin Rücksprache
- informiert die Auftraggeberin unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse, die Auswirkungen auf den Vollzug dieser Leistungsvereinbarung haben könnten
- stellt den Erziehungsberechtigten eine Anmelde- und Teilnahmebestätigung aus
- betreibt angemessene Qualitätsentwicklung in Form von Weiterbildung, Vernetzung
- berichtet der Auftraggeberin jährlich per Ende Schuljahr über die allgemeine Durchführung ihres Angebots in schriftlicher Form
- stellt die Leistungen den Erziehungsberechtigten gemäss Vereinbarung halbjährlich im Voraus in Rechnung, sofern nicht die Einwohnergemeinde die Zusatzkosten für die frühe Sprachförderung übernimmt
- stellt die Leistungen der Auftraggeberin gemäss Vereinbarung und aufgrund der Anmeldungsdaten halbjährlich im Voraus in Rechnung
- übernimmt weitere Leistungen gemäss Kapitel «Finanzierung» und stellt der Auftraggeberin spezifische Kosten halbjährlich in Rechnung.

3. Leistungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin:

- ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Einwohnergemeinde im Bereich der frühen Sprachförderung

- informiert die Erziehungsberechtigten über den Sprachförderbedarf des Kindes
- informiert die Erziehungsberechtigten über die Angebote der frühen Sprachförderung
- informiert die Erziehungsberechtigten über die Mitfinanzierung, sofern nicht die Einwohnergemeinde die Zusatzkosten für die frühe Sprachförderung übernimmt
- entschädigt die Auftragnehmerin gemäss Vereinbarung
- bespricht mit der Auftragnehmerin jeweils im Februar die Termine für das folgende Jahr
- informiert die Auftragnehmerin im März über die Anzahl der ausgesprochenen Besuchsempfehlungen für das folgende Schuljahr und gleicht diese mit den beim Spielgruppenverein eingegangenen Anmeldungen ab.

4. Finanzierung

Die Vollkosten pro Kind und Schuljahr für zwei Besuche pro Woche betragen CHF 2'750.00.

Die Auftraggeberin leistet eine subjektorientierte Mitfinanzierung des Angebotsbesuchs von Kindern, welchen aufgrund des Sprachförderbedarfs der Besuch empfohlen wird.

Die Mitfinanzierung der Auftraggeberin wird gemäss Reglement der Einwohnergemeinde geregelt.

Ergänzend wird folgende Mitfinanzierung von Kosten der Auftragnehmerin durch die Auftraggeberin vereinbart:

- Die Auftraggeberin unterstützt mit einem fixen Beitrag pro Kind das Angebot der Auftragnehmerin für die frühe Sprachförderung.
- Die Auftraggeberin übernimmt die Kosten für die spezifische Weiterbildung zur frühen Sprachförderung der pädagogischen Fachpersonen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass pro Jahr höchstens zwei Weiterbildungen zur frühen Deutschförderung finanziert werden.

5. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung bearbeiteten Daten Stillschweigen zu wahren. Sie sorgt dafür, dass sich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Auftragnehmerin hat die Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn zu beachten (Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 [InfoDG; BGS 114.1]; Informations- und Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 2001 [InfoDV; BGS 114.2]) und darf Informationen (Personendaten und Sachdaten) nur insoweit bearbeiten, wie es die Auftraggeberin selbst tun dürfte und es für die Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung notwendig ist.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit den Personendaten und stellt sicher, dass sie vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Die Auftragnehmerin ergreift aktuelle technische und organisatorische Massnahmen, um Personendaten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, Weitergabe und Änderung zu schützen. Die Auftragnehmerin stellt die Umsetzung in einem geeigneten Konzept sicher.

Die Datenbearbeitung durch die Auftragnehmerin erfolgt in der Schweiz oder an einem Ort mit gleichwertigen Datenschutzstandards.

Die im Rahmen des Auftragsverhältnisses erfassten Daten sind gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen durch die Auftragnehmerin zu löschen. Die Auftragnehmerin bestätigt dem Auftraggeber die Löschung schriftlich. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind die bei der Auftragnehmerin vorhandenen Daten umgehend, vollständig und datenschutzkonform dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt die Umsetzung sowie die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit durch die Auftragnehmerin zu überprüfen. Sollten Mängel festgestellt werden, kann der Auftraggeber Massnahmen anordnen und eine Mängelbehebung verlangen.

6. Leistungsstörungen und Konflikte

6.1. Vorgehen bei Leistungsstörungen

Stellt eine Partei fest, dass die andere Partei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu erinnern und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln und nötigenfalls die Ursachen gemeinsam zu eruieren sowie schriftlich festzuhalten.

Die Parteien einigen sich über Massnahmen, um künftige Leistungsstörungen zu vermeiden.

6.2. Vorgehen bei Konflikten

Entstehen bei der Umsetzung der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Partei, welche die Fachperson beigezogen hat.

Kann keine Einigung erzielt werden, sind allfällige Ansprüche aus der vorliegenden Vereinbarung mittels verwaltungsrechtlicher Klage beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn geltend zu machen.

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

7. Zusätzliche Bestimmungen

7.1. Haftung

Die Auftragnehmerin ist für den Abschluss einer Personalversicherung und einer geeigneten Betriebshaftpflichtversicherung verantwortlich.

7.2. Änderung der Leistungsvereinbarung

Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung können durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Parteien ohne formelle Kündigung vorgenommen werden.

7.3. Auflösung der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung kann gegenseitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, per Ende Juli aufgehoben werden.

Wolfwil, 26.05.2026

Auftraggeberin

Georg Lindemann

Salome Niggli

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Auftragnehmerin

Melanie Steiner

Rebekka Jost

Leiterin Spielgruppe

Kassierin